

**Prüfungsordnung zum Erwerb von vertieften Griechisch-Kenntnissen¹:
Fachbereich 2 Philologie und Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-
Landau, Campus Koblenz (Februar 2012)**

I) Meldung und Zulassung:

Bei der Universität selbst (Dekanat). Voraussetzung: regelmäßige Teilnahme am zweisemestrigen Sprachkurs Griechisch der Universität Koblenz (in Kooperation mit der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar). Beginn des Kurses jeweils im Wintersemester.

II) Zeitpunkt und Ort der Prüfung:

Die Prüfung zum Erwerb von Griechisch-Kenntnissen findet vor Beginn des Wintersemesters statt (Abschluss der Lehrbuchphase Anfang bis Mitte Juli).

III) Prüfungsausschuss:

Fachprüfer (Griechischdozent), Protokollant bzw. sachkundiger Beisitzer (Dozent der Bibelwissenschaft)

IV) Prüfungsanforderungen:

Nachweis von Grundkenntnissen der griechischen Grammatik (in Morphologie und Syntax) durch sachlich richtige und treffende Übersetzung eines anspruchsvollen griechischen Textes nach Abschluss der Lehrbuchphase.

V) Gliederung der Prüfung:

schriftlicher und mündlicher Teil:

schriftliche Prüfung: Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche; Umfang des Textes 100 – 120 Wörter; Bearbeitungszeit 120 Minuten; Benutzung eines Wörterbuches (Gemoll oder Langenscheidt); Anfertigung einer Niederschrift; Korrektur und Benotung durch den Fachprüfer; Bekanntgabe der schriftlichen Note erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung; die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die schriftliche Arbeit mit „nicht

¹ Entsprechend den Curricularen Standards der Studienfächer in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen (1.10.2007; aktualisierte Fassung aus dem Internet vom 2.2.2011) bezüglich der Anforderungen in Ev. und Kath. Theologie.

ausreichend (5,0)“ bewertet wird, eine mündliche Prüfung findet dann nicht mehr statt.

Mündliche Prüfung: Prüfungszeit 20 Minuten; Übersetzung eines griechischen Textes von 60-75 Wörtern; Vorbereitungszeit 30 Minuten; Benutzung eines Wörterbuches (Gemoll oder Langenscheidt); Festsetzen einer Note für die mündliche Prüfung; die Note „nicht ausreichend (5,0)“ hier bedeutet zugleich nicht bestanden für die Gesamtprüfung; Anfertigen einer Niederschrift über die mündliche Prüfung.

VI) Gesamtnote; Ergebnis der Prüfung, Zeugnis:

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem rechnerischen Durchschnitt im Verhältnis zwei zu eins der schriftlichen (2) und der mündlichen Prüfung (1); Bruchwert wird abgerundet, die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Die Benotung orientiert sich an den Vorgaben von § 16 der geltenden Prüfungsordnung Bachelor Lehramt. Nach Abschluss der Prüfungen haben die Studierenden ein Einsichtsrecht in die Prüfungsakten. Die Ausstellung eines Zeugnisses erfolgt durch die Universität (den Fachbereich).

VII) Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung „nicht ausreichend (5,0)“ oder wird durch das Ergebnis der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis (jeweils vor Abrundung) schlechter als 4,3 , kann die mündliche Prüfung (wie oben) wiederholt werden.

VIII) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße sind in Anlehnung an § 18 der geltenden Prüfungsordnung Bachelor Lehramt geregelt.

Mit Genehmigung des Fachbereichsrates vom 01.02.2012

Prof. Dr. M. Bauks (Dekanin)

P.S.: Zur Erläuterung der Note „nicht ausreichend“: *ungenügend* gibt es laut PO nicht mehr, ersetzt durch *nicht ausreichend* bzw. ehemals *mangelhaft*.